

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Niederösterreichischer Bogensportverband“.

Die Kurzform ist „NÖ-BSV“.

Der Sitz des Verbandes ist St. Pölten.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet von Niederösterreich.

§2 Art der Vereinstätigkeit und Ziele

§2.1 Verbandstätigkeit

Die Verbandstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie wird frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen ausgeübt. Der NÖ-BSV und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreamings.

Für den NÖ-BSV, seine Vereine, SportlerInnen und Betreuungspersonen (insbesondere ÄrztInnen, TrainerInnen, PhysiotherapeutInnen, MasseurInnen, FunktionärInnen, Familienangehörige und ManagerInnen) sind die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 idgF. anzuwenden. Darüber hinaus gelten für die genannten Personen und Vereine insbesondere die Bestimmungen des nationalen Bundesfachverbandes (ÖBSV), sowie jene der zuständigen internationalen Verbände.

§2.2 Ziele

Die Ziele des Verbandes sind:

- a) den Bogensport in Niederösterreich in all seinen Formen zu pflegen
- b) die Interessen der Bogensportvereine und deren Mitglieder in Niederösterreich zu schützen und zu wahren
- c) den Leistungs-, Wettkampf-, Breiten- und Behindertensport zu fördern und zu verbreiten
- d) die Errichtung von Bogensportanlagen ideell zu unterstützen
- e) Vereinsgründungen ideell zu unterstützen
- f) Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung
- g) den Nachwuchs zu fördern
- h) die Mitglieder ausreichend über die aktuellen Belange des Bogensportes zu informieren. Dies kann z.B. erfolgen durch regelmäßige (auch elektronische) Mitteilungen, Führen einer eigenen aktuellen Homepage, etc.

§3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks, Verbandsjahr

§3.1 Materielle Mittel

Die zur Erreichung der Landesverbandszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Einhebung von Landesverbandsabgaben
- b) Erträge aus Veranstaltungen des Landesverbandes
- c) Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und Zuwendungen anderer Art
- d) Sportförderungsmittel, Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) sonstige Einnahmen

§3.2 Ideelle Mittel

- a) die Organisation bzw. Durchführung von Lehrgängen
- b) die Vergabe und Unterstützung von Landesmeisterschaften
- c) die Förderung von Ausbildungen (ÜbungsleiterIn, InstruktorIn, TrainerIn, SchiedrichterIn, FunktionärIn, etc.)
- d) die Abhaltung von Versammlungen und Tagungen
- e) die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck und elektronischer Medien
- f) die Durchführung geselliger Veranstaltungen
- g) die Auswahl repräsentativer VertreterInnen für internationale und nationale Wettkämpfe

§3.3 Verbandsjahr

Verbandsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§3.4 Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen an Mitglieder ist nicht gestattet. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder und Aufnahme

- a) Die Mitglieder des NÖ-BSV gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Als ordentliche Mitglieder können solche Clubs, Vereine oder Sektionen von Vereinen aufgenommen werden, die ihren Sitz in Niederösterreich haben, deren Generalzweck der Bogensport ist und die bei der Vereinsbehörde angemeldet sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Landesverband oder den Bogensport besondere Verdienste erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- c) Um als Mitglied aufgenommen zu werden, muss der Verein oder der Club bei seiner Anmeldung Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder, die gültigen Statuten und den Nichtuntersagungsbescheid der Vereinsbehörde vorlegen.
- d) Vor der Konstituierung des Vereins kann eine vorläufige Aufnahme auf Ansuchen des Proponentenkomitees erfolgen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- e) Der Verein tritt erst mit der Bezahlung des Verbandsbeitrages in seine Rechte ein (z.B. das Stimmrecht!). Bei Nichtbezahlung des Verbandsbeitrages ruhen alle Rechte.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung des dem Landesverband angehörenden Vereins
- b) Auflösung des Landesverbandes
- c) Austritt eines Vereins

Der Austritt eines Vereins ist jederzeit möglich und ist dem Verband schriftlich und nachweislich anzuzeigen. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben hiervon unberührt.

- d) Ausschluss eines Vereins

Ein Ausschluss eines Vereins kann bei grobem Zuwiderhandeln gegen §8 (Pflichten der Mitglieder), gegen §2 (Art der Vereinstätigkeit und Ziele des Verbandes) bzw. durch die Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Verbandes erfolgen und bedarf einer 2/3-Mehrheit durch die Generalversammlung nach Prüfung durch das Schiedsgericht.

Wird trotz einer zweifachen Zahlungsaufforderung (Mahnung) der Verbandsbeitrag innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, die in diesem Falle jeweils mindestens 4 Wochen betragen muss, nicht entrichtet, dann kann durch den Vorstand, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit, ein Ausschluss des Vereins beschlossen werden. In diesem Fall ist ein Anrufen des Schiedsgerichtes nicht mehr erforderlich. Der Ausschluss ist der Generalversammlung mitzuteilen.

§6 Landesverbandsbeiträge

Die Höhe der Landesverbandsbeiträge wird durch die Generalversammlung jeweils neu festgesetzt. Die Landesverbandsbeiträge werden jeweils mit 1. Tag des neuen Verbandsjahres fällig und sind innerhalb von zwei Monaten zu bezahlen.

§7 Rechte der Mitglieder

§7.1 Teilnahme an Veranstaltungen und Nutzung von Verbandseinrichtungen

Das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen, sowie der Nutzung aller Verbandseinrichtungen zu den jeweils vereinbarten Bedingungen haben:

- a) alle Mitglieder der Mitgliedsvereine, die von den Mitgliedsvereinen dem ÖBSV bzw. NÖ-BSV (Letzteres betrifft Vereine, die nicht dem ÖBSV angehören; vgl. §8(d)) mittels Mitgliederliste namentlich genannt wurden und für die die Verbandsabgabe termingerecht bezahlt wurde
- b) Personen oder Personengruppen, die dieses Recht ausdrücklich durch Vorstandsbeschluss in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt erhalten haben

§7.2 Stimmrechte

Alle Mitgliedsvereine, die ihren Verbandsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, besitzen ein Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Stimmen eines Vereins werden repräsentiert durch zwei Delegierte pro Verein – dies sind üblicherweise Vorstandsmitglieder des Vereins. Nur gemäß §7.1(a) namentlich gemeldete Mitglieder der Mitgliedsvereine können die Funktion einer/eines Delegierten ausüben. Ist ein/e genannte/r Delegierte/r nicht Mitglied des Vereinsvorstandes des Mitgliedsvereines, so hat der

Vereinsvorstand des Mitgliedsvereines eine Vollmacht auszustellen, die auf den Namen der/des gesendeten Delegierten lauten muss. Ein Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereine haben die Pflicht:

- a) nach besten Kräften die Interessen und das Ansehen der BogenschützInnen Niederösterreichs zu wahren und zu fördern
- b) die Landesverbandsbeiträge pünktlich zu entrichten
- c) sich an die Statuten des Landesverbandes zu halten
- d) Mitgliederlisten inkl. Geburtsdaten zu führen und in der ÖBSV-Datenbank aktuell zu halten. Vereine, die nicht dem ÖBSV angehören, haben ihre Mitgliederlisten inkl. Geburtsdaten jährlich dem NÖ-BSV spätestens bis zum Ende des ersten Monates des Verbandsjahres zu senden
- e) die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes zu akzeptieren und in den Vereinen umzusetzen
- f) Ihre Mitglieder über die Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren (vgl. §2.1)

§9 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Generalversammlung §10
- b) der Vorstand §12
- c) die RechnungsprüferInnen §14
- d) der Disziplinarausschuss §15
- e) das Schiedsgericht §16

§10 Die Generalversammlung

§10.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand wird jedes zweite Jahr von der Generalversammlung neu gewählt.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist jedem Mitgliedsverein spätestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Anträge zur Tagesordnung, welche von Mitgliedern eingebracht werden, müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich, per E-Mail oder Fax beim Vorstand eingelangt sein.

§10.2 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden:

- a) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
- b) auf Grund eines begründeten schriftlichen Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen
- d) auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses

Sollte keine Einberufung innerhalb der oben angeführten Frist erfolgen, können die Personengruppen selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§10.3 Mehrheitserfordernisse und Ausübung des Wahlrechtes

Alle Beschlüsse der Generalversammlung, ausgenommen solche zu §17, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Das Stimm- und Wahlrecht ist von allen Delegierten persönlich auszuüben.

§10.4 Protokollführung

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und das Stimmverhältnis bei deren Abstimmung sowie alle Angaben zu ersehen sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse und insbesondere der vorgenommenen Wahlen ermöglichen.

§11 Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verband
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) die Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren und Verbandsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses
- h) Genehmigung der Disziplinarordnung
- i) Ausschlüsse aus dem Verband (vgl. §5) und Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verband bzw. gegen die Verweigerung der Aufnahme in den Verband
- j) die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Verbandes gemäß §17
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Probleme oder Anträge
- l) Genehmigung einer offiziellen Bewerbung des Verbandes um ein nationales oder internationales Bogensport-Großereignis, für dessen Durchführung der Verband die Verantwortung trägt

- m) die Beratung und Beschlussfassung zu allgemeinen Fragen des Bogensportes in Niederösterreich
- n) Beschlussfassung über Budgetvoranschläge

§12 Der Vorstand

§12.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

- a) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, SchriftführerIn und KassierIn. Es können je eine StellvertreterIn für SchriftführerIn und KassierIn gewählt werden. Bis zu 5 BeirätInnen können zur Unterstützung des Vorstands kooptiert werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- b) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit unter schriftlicher Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären. Dieser wird jedoch erst mit der Bestellung einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- c) Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung auf die statutengemäße Mitgliederzahl des Vorstandes der Generalversammlung.
- d) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- e) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- f) Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 erschienen sind.
- g) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder ist geheim abzustimmen.
- h) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem StellvertreterIn schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen zu erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden oder der/dem StellvertreterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- i) Vorstandssitzungen können in persönlichen Zusammenkünften, aber auch unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (z.B. Video-Konferenzen, schriftlich per E-Mail) abgewickelt werden.
- j) Beschlüsse können auch auf dem Umlaufwege gefasst werden.
- k) Beschlüsse sind verpflichtend zu protokollieren.
- l) Einzelheiten über den Ablauf der Vorstandsarbeit, wie z.B. Antragstellung, Art und Umfang der Protokollierung, etc. sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§12.2 Aufgaben des Vorstandes

- a) Einrichtung eines dem Verband entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis

- b) Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
- c) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses; Rechnungsjahr ist das Verbandsjahr
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sowie Abhalten derselben
- f) Ausarbeiten eines Wahlvorschlages
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (vgl. §5)
- h) Aufnahme und Kündigung von DienstnehmerInnen des Verbandes
- i) Delegierte an die Sportbehörden zu entsenden
- j) Landesmeisterschaften auszuschreiben und zu vergeben
- k) Jugend-Förderungsprogramme aufzustellen
- l) für TrainerInnen-, SchiedsrichterInnen- und FunktionärInnen Ausbildung zu sorgen
- m) Erstellen der Geschäftsordnung
- n) überprüfen, ob der Disziplinarausschuss über eine von der Generalversammlung genehmigte adäquate Disziplinarordnung verfügt. Ist dies nicht der Fall, ist dem Disziplinarausschuss eine angemessene Frist zur Erstellung einer Disziplinarordnung zu setzen. Der Entwurf der Disziplinarordnung hat bis zur nächsten Generalversammlung vorläufige Gültigkeit, ist dieser jedoch zwingend zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- a) Die/Der 1. Vorsitzende vertritt den Landesverband in allen Belangen nach außen und führt jeweils den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er/Sie wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- b) Rechtsverbindliche Schriftstücke, wie insbesondere den Landesverband verpflichtende Urkunden, etc., zeichnet die/der 1. Vorsitzende gemeinsam mit der/dem SchriftführerIn.
- c) In Geldangelegenheiten zeichnet die/der 1. Vorsitzende mit der/dem KassierIn.
- d) Die/Der SchriftführerIn hat die/den jeweilige/n Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er/Sie verfasst die vom Landesverband ausgehenden Schriften und Dokumente und verwaltet das Archiv.
- e) Der/Dem KassierIn obliegt die gesamte Geldgebarung des Landesverbandes, die Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Die/Der KassierIn ist der Generalversammlung gegenüber für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassaführung verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den RechnungsprüferInnen obliegt die jährliche Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung den Vorstand und die Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.

§15 Der Disziplinarausschuss

- a) Der Disziplinarausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
- b) Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c) Die Generalversammlung wählt die/den Vorsitzende/n des Disziplinarausschusses, zwei BeisitzerInnen sowie die drei Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses.
- d) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der auf die Wahl folgenden Generalversammlung. Die Generalversammlung kann im Falle laufender Disziplinarverfahren den alten Disziplinarausschuss nach Ende dessen Funktionsperiode mit der Abschließung laufender Verfahren weiter betrauen, um die Kontinuität der Verfahren sicherzustellen. Der neu gewählte Disziplinarausschuss besteht dann zeitlich parallel und ist für alle neuen Verfahren zuständig.
- e) Ist ein Mitglied befangen, dann tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.
- f) Der Disziplinarausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- g) Der Disziplinarausschuss entscheidet verbandsintern bei disziplinarischen Verstößen oder solchen gegen das Ansehen, die Interessen, Ziele oder Zwecke des Verbandes. Er trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- h) Fälle können dem Disziplinarausschuss unterbreitet werden durch:
 - ⇒ die/den 1. Vorsitzende/n
 - ⇒ den Vorstand
 - ⇒ die ordentlichen Mitglieder
 - ⇒ KampfrichterInnen oder Juries, wenn sie sich aus Turnieren ergeben, die unter ihrer Leitung standen
- i) Der Disziplinarausschuss hat sein Vorgehen und seine Entscheidungen auf Grundlage einer Disziplinarordnung zu fällen, die die Disziplinarverstöße in Schwere, Ausmaß und Strafraumen detailliert wiedergibt.
- j) Das Urteil und das Strafmaß wird den betroffenen Personen und Vereinen innerhalb von 10 Tagen nach der Beschlussfassung mitgeteilt.

§16 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis – sowohl zwischen dem Verband und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht.

Alle am Streit Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung des Vorstandes bzw. des Kontrahenten des Konfliktes ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter bestellen. Das Schiedsgericht besteht mindestens aus drei Personen. Die fehlenden Personen werden durch den Vorstand nominiert. Betrifft der Konflikt ein Verbandsorgan, darf kein Schiedsrichter diesem Organ angehören.

Für jeden einzelnen Fall bestellt das Schiedsgericht eine/n Vorsitzende/n, welche/r das Verfahren leitet und die Art des Verfahrens nach den Grundzügen der österreichischen Rechtsordnung frei wählen kann. Bei Nichteinigung auf eine/n Vorsitzende/n bestimmt der Vorstand eine/n Vorsitzende/n. Ist es nicht möglich, unter den Vereinsmitgliedern Schiedsrichter zu finden, so können auch Außenstehende zu Schiedsrichtern nominiert werden.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Entscheidung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Die/Der 1. Vorsitzende des Vorstandes nimmt an der Verhandlung als Berichterstatter teil, hat aber kein Stimmrecht. Die Streitparteien können je eine/n Verfahrensvertreter/in beiziehen. Den Streitparteien ist vor der Entscheidung Gehör zu verschaffen. Gegen die Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. Über die Möglichkeit zur Anrufung der ordentlichen Gerichte entscheidet das Gesetz.

Dem Schiedsgericht obliegt auch die Prüfung des Ausschlusses eines Vereins (vgl. §5).

Der Rechtsweg gilt als ausgeschlossen, wenn das Schiedsgericht nach den §§577ff. ZPO eingerichtet wird.

§17 Auflösung des Landesverbandes

Die freiwillige Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen, das den Mitgliedervereinen zufallen muss. Gibt es keine Mitgliedsvereine, dann ist das Vermögen des Verbandes einem gemeinnützigen Zweck, wenn möglich im Sportbereich zuzuführen. Zur Auflösung des Verbandes ist von der Generalversammlung ein/e LiquidatorIn zu bestimmen, die/der gegenüber der Vereinsbehörde die satzungsgemäße Verwendung des Verbandsvermögens bestätigt.

St. Pölten, am 30. Oktober 2015